

# Allgemeine Geschäftsbedingungen AK Baumaschinenvermietung

## I. Allgemeines

### § 1

- (1) Sämtliche Lieferungen und Leistungen von AK Baumaschinenvermietung erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Geschäftsbedingungen. Diese gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Kunden, auch wenn sie in späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Mietsache oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Sie gelten auch, wenn der Kunde vor und/oder bei Vertragsschluss bzw. in einem Bestätigungsschreiben auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diesen wurde durch AK Baumaschinenvermietung ausdrücklich zugestimmt.
- (2) Sollte AK Baumaschinenvermietung einmal von einer Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen keinen Gebrauch machen, bedeutet dies nicht, dass AK Baumaschinenvermietung auch für die Zukunft auf diese Regelung verzichtet.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen AK Baumaschinenvermietung und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- (4) Der Mieter bzw. sein Vertreter ist verpflichtet, bei Unterzeichnung des Mietvertrages bzw. – wenn der Mietvertrag mündlich abgeschlossen wird AK Baumaschinenvermietung spätestens bei Übergabe der Mietsache einen gültigen Personalausweis oder Reisepass vorzulegen. AK Baumaschinenvermietung ist berechtigt, von diesem Ausweispapier eine Photokopie anzufertigen.

### § 2

Ansprüche und sonstige Rechte des Kunden aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind ohne Zustimmung von AK Baumaschinenvermietung nicht übertragbar.

### § 3

- (1) Hat der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland oder handelt es sich bei ihm um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so gilt als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten Amtsgericht Langenfeld als vereinbart. Für den Fall, dass der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt für Klagen gegen den Kunden als ausschließlicher Gerichtsstand ebenfalls Amtsgericht Langenfeld als vereinbart. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Scheck- und Wechselklagen.

### § 4

- (1) Für diesen Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen AK Baumaschinenvermietung und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN- Kaufrechts und des deutschen Internationalen Privatrechts.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

## § 5 Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner

- (1) AK Baumaschinenvermietung verpflichtet sich, dem Mieter die Mietsache für die vereinbarte Mietzeit in Mietsache zu überlassen.
- (2) Der Mieter verpflichtet sich, AK Baumaschinenvermietung über die Bedingungen, unter denen die Mietsache von ihm benutzt wird, zu informieren. Er wird die Mietsache nur bestimmungsgemäß einsetzen, die einschlägigen Umwelt-, Unfall- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sorgfältig beachten, die Mietsache vereinbarungsgemäß zahlen, die Mietsache ordnungsgemäß behandeln und bei Ablauf der Mietzeit gesäubert und vollgetankt zurückgeben.
- (3) Bei einer Vermietung ohne Bedienungspersonal ist alleine der Mieter verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Mietsache unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften (U.V.V.) und der STVO bedient wird.
- (4) Arbeitsflächen dürfen nur im Rahmen der jeweils zulässigen Korbbelastung benutzt werden. Bei groben Arbeiten ist die Arbeitsfläche ausreichend abzudecken und zu schützen. Dies gilt insbesondere bei Maler-, Schweiß- und Reinigungsarbeiten mit Säuren oder sonstigen aggressiven Materialien. Die Verwendung im Zusammenhang mit Spritz- und Sandstrahlarbeiten ist nicht zulässig.
- (5) Der Mieter ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch AK Baumaschinenvermietung nicht berechtigt, die Mietsache an einen anderen Ort als den vereinbarten Standort und Einsatzort zu verbringen.
- (6) Verstößt der Mieter gegen die Verpflichtungen gemäß Abs. 3 - 5, so ist AK Baumaschinenvermietung berechtigt, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Schadensersatzansprüche bleiben von einer Kündigung unberührt.
- (7) Ist zwischen dem Mieter und AK Baumaschinenvermietung vereinbart, dass die Mietsache erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem Vertragsschluss dem Mieter übergeben wird, so kann der Mieter bis 24 Stunden vor diesem Zeitpunkt vom Mietvertrag zurücktreten. Tritt er weniger als 24 Stunden vor diesem Zeitpunkt zurück, so hat AK Baumaschinenvermietung Anspruch auf den Mietzins für einen Tag.

## § 6 Übergabe der Mietsache, Verzug von AK Baumaschinenvermietung

- (1) AK Baumaschinenvermietung übergibt die Mietsache in einwandfreiem, betriebsfähigem und vollgetanktem Zustand in den erforderlichen Unterlagen.
- (2) Kommt AK Baumaschinenvermietung bei Beginn der Mietzeit mit der Übergabe in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen. Bei leichter Fahrlässigkeit von AK Baumaschinenvermietung ist die Entschädigung für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Mietpreises. Der Mieter kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er AK Baumaschinenvermietung zuvor eine angemessene Frist zur Übergabe gesetzt hat und wenn sich AK Baumaschinenvermietung zum Zeitpunkt des Ablaufes dieser Frist noch immer in Verzug mit der Übergabe befindet.
- (3) Hat AK Baumaschinenvermietung den Transport der Mietsache zum Mieter übernommen, so hat dieser AK Baumaschinenvermietung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden schriftlich zu informieren, wenn sich bei Übergabe oder später ein Transportschaden zeigt. Ist der Transportschaden bereits bei Übergabe erkennbar, hat der Mieter den Schaden gegenüber dem Transporteur zu rügen.

## § 7 Mängel bei Übergabe der Mietsache

- (1) Der Mieter ist berechtigt, die Mietsache rechtzeitig vor Mietbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten einer Untersuchung trägt der Mieter.
- (2) Bei Übergabe erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung schriftlich AK Baumaschinenvermietung angezeigt worden sind. Sonstige bereits bei Übergabe vorhandene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- (3) AK Baumaschinenvermietung hat rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Übergabe vorhanden waren, zu beseitigen. Die Kosten der Behebung solcher Mängel trägt AK Baumaschinenvermietung. AK Baumaschinenvermietung ist auch berechtigt, dem Mieter eine funktionell gleichwertige Mietsache zur Verfügung zu stellen. Die Zahlungspflicht des Mieters verschiebt sich bei wesentlichen Beeinträchtigungen der Mietsache um die notwendige Reparatur-/Austauschzeit, wenn die Reparatur/der Austausch länger als 4 Stunden dauert.
- (4) Lässt AK Baumaschinenvermietung eine ihr gesetzte angemessene Nachfrist zur Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch ihr Verschulden fruchtlos verstreichen, hat der Mieter ein Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht des Mieters besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch AK Baumaschinenvermietung.
- (5) Werden Betriebs- und/oder Wartungsanweisungen von AK Baumaschinenvermietung und/oder dem Hersteller der Mietsache nicht befolgt, Änderungen an der Mietsache vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängeln der Mietsache, wenn der Mieter eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht wiederlegt.

## § 8 Haftung

- (1) Schadensersatzansprüche des Mieters gegen AK Baumaschinenvermietung sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- (2) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet AK Baumaschinenvermietung für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, auf ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf Ersatz für sonstige mittelbare Schäden und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von AK Baumaschinenvermietung garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Mieter gegen solche Schäden abzusichern.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens von AK Baumaschinenvermietung entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von AK Baumaschinenvermietung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von AK Baumaschinenvermietung beruhen.
- (4) Soweit die Haftung von AK Baumaschinenvermietung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies vorbehaltlich Abs. 3 auch für ihre Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (5) Wenn durch Verschulden von AK Baumaschinenvermietung die Mietsache vom Mieter infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen und anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere fehlender Anleitung für Bedienung und Wartung der Mietsache – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die Regelungen des § 7 Abs. 3 und 4 sowie der vorstehenden Absätze dieses Paragraphen.
- (6) Die vorstehenden Regelungen gelten für die Haftung aus allen Rechtsgrundlagen, insbesondere für die Haftung aus Pflichtverletzung (z.B. Verzug, Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsschluss, Gewährleistung), aus Delikt und Verletzung von Schutzrechten.

## § 9 Preise

- (1) Wenn nichts anderes vereinbart ist, liegt der Berechnung der Miete eine Arbeitszeit von 8 Stunden täglich auf der Basis der Fünf-Tage-Woche (Montag bis Freitag) zugrunde. Wochenendarbeiten, zusätzliche Arbeitsstunden und erschwerte Einsätze sind AK Baumaschinenvermietung vor schriftlich anzuzeigen, sie werden zusätzlich berechnet, es sei denn, es handelt sich um Mietsachen ohne mechanische Teile oder Mietsachen, deren Miete nach Kalendertagen berechnet wird. Beabsichtigt der Mieter, die Mietsache unter erschwerten Bedingungen einzusetzen, so hat er dies AK Baumaschinenvermietung vor Vertragsschluss mitzuteilen. Ergibt sich diese Absicht erst nach Vertragsschluss, so muss der Mieter AK Baumaschinenvermietung unverzüglich informieren. Für einen solchen Einsatz unter erschwerten Bedingungen wird ein separater Verschleißanteil berechnet. Die Preise verstehen sich stets jeweils ab der Niederlassung von AK Baumaschinenvermietung, mit der der Mietvertrag abgeschlossen wurde. Verlangt AK Baumaschinenvermietung vom Mieter, dass die Mietsache nach Beendigung der Überlassung an einen anderen Ort als den, an dem sie dem Mieter übergeben wurde, verbracht wird, so gehen die zusätzlichen Kosten zu Lasten von AK Baumaschinenvermietung.
- (2) Die Mindestmietzeit beträgt 1 Tag. Der Mieter schuldet die Miete für jede begonnene Zeiteinheit. Dies gilt nicht, wenn die Mietsache vor 8:00 Uhr an AK Baumaschinenvermietung zurückgegeben wird.
- (3) Wird die Mietsache nicht in vollgetanktem Zustand zurückgegeben bzw. abgeholt (vgl. § 13 Abs. 3), so wird AK Baumaschinenvermietung sie betanken und die Kosten dieser zusätzlichen Dienstleistung und des nachzufüllenden Kraftstoffs dem Mieter zu dem im Mietvertrag genannten Preis pro Liter in Rechnung stellen. Ist die Mietsache bei Rückgabe bzw. Abholung nicht gereinigt (vgl. § 13 Abs. 3), so wird AK Baumaschinenvermietung die Mietsache für den Mieter reinigen und diesem die Kosten dieser zusätzlichen Dienstleistung zu dem im Mietvertrag genannten Preis in Rechnung stellen.
- (4) Die gesondert berechnete gesetzliche Umsatzsteuer ist zusätzlich vom Mieter zu zahlen.
- (5) Das Zurückbehaltungsrecht und das Aufrechnungsrecht des Mieters bestehen nur bei von AK Baumaschinenvermietung unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Mieters.
- (6) Verkauft AK Baumaschinenvermietung an den Mieter im Zusammenhang mit dem Mietvertrag Zubehör und Verbrauchs- und Verschleißteile, so gilt hierfür ergänzend die Verkaufsbedingungen von AK Baumaschinenvermietung. In jedem Falle bleibt die verkaufte Ware bis zu ihrer vollständigen Bezahlung im Eigentum von AK Baumaschinenvermietung.
- (7) Die Mietsache wird, soweit notwendig, vom Mieter auf seine Kosten und Verantwortung eingerichtet bzw. auf- und abgebaut, wenn nichts Anderes vereinbart ist. Übernimmt AK Baumaschinenvermietung Installation bzw. Auf- und Abbau, so ist dies gesondert zu vergüten. Die für die Installation bzw. den Auf- und Abbau nötige Zeit gilt bereits als Mietzeit.

## § 10 Zahlungsmodalitäten, Abtretung zur Sicherung der Mietschuld und Mietsicherheit

- (1) Ist ein Kontokorrent vereinbart, führt AK Baumaschinenvermietung ein Buchungskonto als Kontokorrent. Jeweils zum 15. und 30. eines Monats wird AK Baumaschinenvermietung einen Rechnungsabschluss erstellen, in dem die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (ein- schließlich etwaiger Zinsen und etwaiger Ansprüche auf Schadensersatz) verrechnet werden. Der in dem Rechnungsabschluss ausgewiesene Saldo ist mit Erteilung des Rechnungsabschlusses sofort fällig. Der Käufer wird ein dort ausgewiesenes Negativsaldo an AK Baumaschinenvermietung zahlen. AK Baumaschinenvermietung wird ein dort ausgewiesenes Guthaben an den Käufer auszahlen. AK Baumaschinenvermietung und der Käufer sind sich darüber einig, dass keine weitere Rechnung oder Zahlungsaufforderung durch AK Baumaschinenvermietung erforderlich ist. Ein Kontokorrent bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Vor Vereinbarung eines Kontokorrents hat der Käufer AK Baumaschinenvermietung einen Handelsregister- oder Gewereregisterauszug vorzulegen, der nicht älter als drei Monate ist.
- (2) Ist mit dem Mieter kein Kontokorrent vereinbart, so hat er die Miete inklusive Steuern und die weiteren Kosten z. B. für den Schutz gegen Beschädigung, Untergang und Verlust sowie für Transport für die (voraussichtliche) Dauer des Mietvertrages bei Abschluss des Mietvertrages im Voraus zu zahlen. Diese Mieter zahlen bei Vertragsschluss eine Mietsicherheit in Höhe von EUR 500,-. Sie ist unverzinslich. AK Baumaschinenvermietung rechnet über sie innerhalb eines Monats nach Beendigung des Mietverhältnisses ab.
- (3) Der Mieter gerät durch eine Mahnung von AK Baumaschinenvermietung, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, in Verzug. Handelt es sich bei dem Mieter um einen Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, gerät er unabhängig von einer Mahnung spätestens 14 Tage nach Erhalt einer Rechnung bzw. des Rechnungsabschlusses im Sinne von Abs. 1 in Verzug. Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 14 Kalendertage in Verzug oder ging ein vom Mieter gegebener Wechsel zu Protest, so ist AK Baumaschinenvermietung berechtigt, die Mietsache nach Ankündigung ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu der Mietsache und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die AK Baumaschinenvermietung aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen jedoch werden die Beträge, die AK Baumaschinenvermietung innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Vermietung erzielt hat oder zu erzielen schuldhaft unterlassen hat, nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten abgezogen.
- (4) AK Baumaschinenvermietung ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Mieters Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Mieter über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist AK Baumaschinenvermietung berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- (5) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn AK Baumaschinenvermietung über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- (6) Gerät der Mieter in Verzug, so ist AK Baumaschinenvermietung berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz als pauschalen Schadensersatz zu verlangen, wenn es sich bei dem Mieter um einen Unternehmer handelt. Handelt es sich dagegen um einen Verbraucher, ist AK Baumaschinenvermietung berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 6 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Die Verzugszinsen sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Kunde eine geringere Belastung nachweist der Nachweis eines höheren Schadens durch AK Baumaschinenvermietung ist zulässig.
- (7) Wenn AK Baumaschinenvermietung Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Mieters in Frage stellen, insbesondere eine Bank einen Scheck nicht einlöst oder der Mieter seine Zahlungen einstellt oder der Mieter die Mietsache bei Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurückgibt, so ist AK Baumaschinenvermietung berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks angenommen hat. AK Baumaschinenvermietung ist in diesem Falle außerdem berechtigt, weitere Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- (8) Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietzinses, abzüglich erhaltener Kautions, seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag die Mietsache verwendet wird, an AK Baumaschinenvermietung ab. AK Baumaschinenvermietung nimmt die Abtretung an.

## § 11 Unterhaltungspflicht des Mieters

- (1) Der Mieter ist verpflichtet,
  - a) die Mietsache vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen, wobei er die Gegebenheiten des Einsatzortes, insbesondere des Bodens und des Untergrundes, zu beachten hat;
  - b) die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege der Mietsache auf seine Kosten durchzuführen, insbesondere täglich den Öl- und Wasserstand sowie den Stand sonstiger Flüssigkeiten zu kontrollieren und gegebenenfalls an das erforderliche Niveau anzupassen, wobei hierfür ausschließlich die von AK Baumaschinenvermietung gelieferten oder empfohlenen Materialien verwendet werden dürfen, täglich den Druck und Zustand sämtlicher Reifen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen bzw. zu reparieren, die Mietsache täglich nach ihrer Benutzung zu waschen, die Mietsache, soweit erforderlich, zu leeren und zu ölen, die Filter zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen, die Batterien ordnungsgemäß aufladen, die Mietsache zu betanken und für einen ausreichenden Frostschutz zu sorgen. Dabei sind stets die Anweisungen von AK Baumaschinenvermietung zu befolgen.
  - c) notwendige Inspektions- und Instandhaltungsarbeiten, insbesondere wenn diese durch das Erreichen einer bestimmten, vorgeschriebenen Betriebsstundenzahl erforderlich werden, rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch AK Baumaschinenvermietung ausführen zu lassen, wobei die Kosten AK Baumaschinenvermietung trägt, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben.
- (2) Verstößt der Mieter gegen seine Verpflichtungen nach Abs. 1, hat er AK Baumaschinenvermietung den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dies gilt auch, wenn der Mieter die Mietsache nicht ordnungsgemäß, insbesondere zu einem Zweck einsetzt, für den sie nicht vorgesehen/ausgerüstet ist.

(3) Die für die notwendigen Inspektions- und Instandhaltungsarbeiten erforderliche Zeit gilt als Mietzeit.

(4) Wird die Mietsache während der Mietzeit unbenutzbar, hat der Mieter dies nicht zu vertreten und handelt es sich um einen Fall der Instandsetzung, so hat der Mieter AK Baumaschinenvermietung hiervon innerhalb von 48 Stunden zu informieren. Ist die Mietsache innerhalb von 48 Stunden ab dem Zeitpunkt, in dem AK Baumaschinenvermietung vom Mieter informiert wurde, nicht instand gesetzt oder ersetzt, so hat der Mieter ab dem Ablauf dieser Frist bis zu dem Zeitpunkt, ab dem die Mietsache wieder benutzbar bzw. ersetzt ist, keine Miete zu zahlen. Im Übrigen bleibt der Mietvertrag während dieser Zeit in Kraft. Dauert bei einem Mietvertrag mit bestimmter Dauer die Instandsetzung bzw. der Austausch länger als 10 % der vereinbarten Mietdauer oder mindestens eine Woche, so ist der Mieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei einem Vertrag mit einer vertraglich vereinbarten Dauer von maximal einer Woche ist der Mieter berechtigt, vom Vertrag zu rückzutreten, wenn die Mietsache nicht innerhalb desjenigen Werktages, der auf die Mitteilung an AK Baumaschinenvermietung folgt, instand gesetzt oder ersetzt wird.

(5) AK Baumaschinenvermietung ist berechtigt, die Mietsache jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, AK Baumaschinenvermietung die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt AK Baumaschinenvermietung. Die für die Untersuchung erforderliche Zeit zählt zur Mietzeit, es sei denn, die Untersuchung dauert länger als einen halben Werktag.

### § 12 Schutz gegen Beschädigung, Untergang und Abhandenkommen der Mietsache

(1) Allgemeines: Wenn nichts Anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist, übernimmt AK Baumaschinenvermietung die den nachstehenden Bedingungen die durch Beschädigung, Untergang oder Abhandenkommen der Mietsache entstehenden Kosten. Hierfür stellt AK Baumaschinenvermietung dem Mieter gemäß der aktuellen Mietpreisliste eine kalendertägliche Pauschale in Rechnung. Soll die AK Baumaschinenvermietung die Kosten für Beschädigung, Untergang oder Abhandenkommen nicht übernehmen, so muss dies ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Vor einer solchen Vereinbarung hat der Mieter AK Baumaschinenvermietung eine Versicherung der Mietsache gegen Beschädigung, Untergang und Abhandenkommen mindestens im nachstehenden Umfang schriftlich nachzuweisen.

(2) Geschützte Sachen:

1. Geschützt sind die im Mietvertrag bezeichneten fahrbaren oder transportablen Baugeräte und sonstigen Sachen.

2. Nicht geschützt sind Hilfs- und Betriebsstoffe und sonstige Teile, die während der Lebensdauer der geschützten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, sowie Werkzeuge aller Art und Transportbänder, Raupe, Kabel, Stein- und Betonkübel, Ketten, Seile, Gurte, Riemen, Bürsten und Bereifungen.

(3) Vom Schutz umfasste Schäden und Gefahren:

1. Der Schutz umfasst unvorhergesehen eintretende Schäden an geschützten Sachen und deren Untergang sowie das Abhandenkommen geschützter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Mieter oder seine Repräsentanten (diejenige Person, die die Mietsache im Moment des Schadensfalles im Einverständnis des Mieters nutzt) weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet. Der Schutz umfasst insbesondere Sachschäden

- durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Fahrlässigkeit;
- durch Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- durch Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- durch Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- durch Brand, Blitzschlag, Explosion,

f. durch Sturm, Frost, Eisgang, Erdbeben, Überschwemmung oder Hochwasser.

Der Schutz bei Diebstahl gilt außerhalb der Nutzungszeiten nur, wenn

- die Mietsache an einem verschlossenen Ort verwahrt wird,
- die Schlüssel und die Papiere sich nicht in oder bei der Mietsache befinden und
- die Mietsache abgeschlossen ist.

2. Nur soweit dies besonders vereinbart ist, sind Schäden bei Tunnelarbeiten vom Schutz umfasst.

3. Folgende Schäden sind in keinem Falle vom Schutz umfasst:

- durch zwangsläufige, sich dauernd wiederholende, von außen einwirkende Einflüsse des bestimmungsgemäßen Einsatzes, soweit es sich nicht um Folgeschäden handelt;
- durch den Transport der Mietsache und die hiermit verbundenen Maßnahmen (Auf- und Abladen etc.) sowie durch die Einrichtung, den Auf- und Abbau sowie die hiermit verbundenen Maßnahmen
- durch

aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;

bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;

cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;

dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;

d. durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Mieter oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; jedoch wird Entschädigung geleistet, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung von AK Baumaschinenvermietung wenigstens behelfsmäßig repariert war;

e. soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Frachtführer, Spediteur, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat

f. vorsätzliche Beschädigungen durch den Mieter, seine Angestellten und Organe, seine Auftraggeber und Auftragnehmer sowie sonstige Personen, denen er die Mietsache überlassen hat, und sonstige Dritte (insbesondere Vandalismus)

(4) AK Baumaschinenvermietung übernimmt die genannten Kosten nur bei einer Verwendung der Mietsache innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

(5) Schadenshöchstbetrag: Eigenanteil des Mieters: AK Baumaschinenvermietung übernimmt im Rahmen dieser Regelungen einen Kostenbetrag von bis zu EUR 152.000,- (inklusive Umsatzsteuer) je Schadensfall. Der Mieter beteiligt sich an den Kosten pro Schadensfall in der in der Mietbestellung bzw. dem Lieferschein genannten Höhe.

(6) Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung: Bei Abschluss des Vertrages hat der Mieter AK Baumaschinenvermietung alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, anzuzeigen. Nach Vertragsabschluss darf der Mieter ohne Einwilligung von AK Baumaschinenvermietung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten. Der Mieter hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, AK Baumaschinenvermietung unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Verstößt der Mieter gegen seine vorgenannten Verpflichtungen, so hat er AK Baumaschinenvermietung den hieraus entstehenden Schaden zu erstatten.

(7) Zahlungsverzug: Gerät der Mieter mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Mietvertrag in Verzug, so entfällt der Schutz nach diesen Regelungen ab dem Eintritt des Verzugs. Er lebt erst wieder auf, wenn der Mieter seine Verpflichtungen inklusive der Verzugszinsen und etwaiger Kosten (insbesondere der Rechtsverfolgung) in voller Höhe erfüllt hat.

(8) Obliegenheiten des Mieters im Schadensfall:

1. Tritt ein Schadensfall ein (Unfall, Beschädigung, Diebstahl etc.), so ist der Mieter verpflichtet, alle ihm möglichen Maßnahmen zu unternehmen, um die Interessen von AK Baumaschinenvermietung zu wahren. Der Mieter ist insbesondere verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden, nachdem er selbst Kenntnis von dem Schaden, dem Unfall oder dem Diebstahl erlangt hat, der Niederlassung von AK Baumaschinenvermietung, mit der er den Mietvertrag abgeschlossen hat, den Schaden bzw. den Diebstahl sowie folgende Informationen schriftlich, darüber hinaus nach Möglichkeit fernmündlich oder fern- schriftlich mitzuteilen:

a. den Schadenshergang bzw. den Hergang des Diebstahls; b. die genaue Bezeichnung (u.a. unter Angabe der Maschinen-Nummer) des Gerätes oder des Teiles eines Gerätes, das beschädigt oder gestohlen wurde; c. die voraussichtliche Schadenshöhe; Dies gilt entsprechend im Falle eines Verkehrsunfalls, an dem die gemietete Sache beteiligt ist, bei der sie selbst aber nicht beschädigt wurde.

2. Im Falle einer Körperverletzung, eines Diebstahls, eines Raubes oder einer vorsätzlichen Sachbeschädigung ist der Mieter weiter verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden, nachdem er selbst Kenntnis von dem Schaden oder dem Diebstahl erlangt hat, bei der zuständigen Polizeidienststelle Strafanzeige zu erstatten, dabei die näheren Umstände des Schadensfalles, insbesondere Datum, Uhrzeit und Ort anzugeben sowie Angaben bezüglich des betroffenen Materials zu machen und AK Baumaschinenvermietung eine Bescheinigung über die Erstattung einer Straf- / Verlustanzeige zu übersenden.

3. In jedem Falle ist der Mieter weiter verpflichtet, a. den Schaden nach Möglichkeit abzumindern oder zu mindern und dabei die Weisungen von AK Baumaschinenvermietung zu befolgen; er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen; b. AK Baumaschinenvermietung auf ihr Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;

c. das Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch AK Baumaschinenvermietung unverändert zu lassen, es sei denn die Aufrechterhaltung des Betriebes oder Sicherheitsgründe erfordern einen Eingriff oder die Eingriffe mindern voraussichtlich den Schaden oder AK Baumaschinenvermietung hat zugestimmt oder die Besichtigung hat nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Arbeitstagen seit Eingang der ersten Schadenanzeige, stattgefunden. Der Mieter hat jedoch die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch AK Baumaschinenvermietung aufzubewahren, wenn er aus den vorgenannten Gründen das Schadenbild nicht unverändert lässt.

4. Verstößt der Mieter gegen die in den vorstehenden Absätzen genannten Obliegenheiten schuldhaft, hat er AK Baumaschinenvermietung den hieraus entstehenden Schaden zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn nur die fernmündliche oder fernschriftliche Anzeige gemäß Ziff. 1 unterbleibt.

(9) Inanspruchnahme Dritter: AK Baumaschinenvermietung behält sich das Recht vor, Ansprüche gegen einen für die Beschädigung, den Untergang oder das Abhandenkommen verantwortlichen Dritten und, soweit möglich, dessen Versicherer, geltend zu machen

### § 13 Beendigung der Mietzeit und Rücklieferung der Mietsache

(1) Ist nichts anderes vereinbart, ist der Mieter zur Rücklieferung der Mietsache verpflichtet. Er hat die Rücklieferung AK Baumaschinenvermietung rechtzeitig vorher anzuzeigen. Vereinbaren die Parteien, dass die Rücklieferung durch oder auf Veranlassung von AK Baumaschinenvermietung erfolgt, so trägt die Kosten der Mieter. Er hat in diesem Falle AK Baumaschinenvermietung schriftlich zu informieren, dass die Mietsache zur Abholung bereitsteht.

(2) Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem die Mietsache mit allen zu ihrer Inbetriebnahme und Benutzung erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand auf dem Lagerplatz von AK Baumaschinenvermietung oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft bzw. an dem sie von AK Baumaschinenvermietung oder einer von ihr beauftragten Person zum Rücktransport entgegengenommen wird, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit; § 10 Abs. 3 Unterabsatz 2 S. 2 gilt entsprechend.

(3) Der Mieter hat die Mietsache in betriebsfähigem, vollgetanktem und gereinigtem Zustand zurückzuliefern oder zur Abholung bereitzuhalten; § 11 Abs. 1 gilt b und c gilt entsprechend. Erfüllt der Mieter seine Verpflichtungen aus S. 1 nicht, so gilt § 9 Abs. 3.

(4) Die Rücklieferung hat während der normalen Geschäftszeit der Niederlassung von AK Baumaschinenvermietung, die die Mietsache vermietet hat, so rechtzeitig zu erfolgen, dass AK Baumaschinenvermietung in der Lage ist, die Mietsache noch an diesem Tag zu prüfen.

(5) AK Baumaschinenvermietung stellt dem Mieter einen Rückgabeschein aus, aus dem sich insbesondere Tag und Stunde der Rückgabe und etwaige Einwendungen von AK Baumaschinenvermietung gegen den Zustand der Mietsache im Zeitpunkt der Rückgabe ergeben.

### § 14 Verlust und Beschädigung der Mietsache

(1) Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Mietsache gegen Diebstahl und Beschädigung, insbesondere durch Dritte, zu treffen.

(2) Der Mieter hat bei allen Unfällen AK Baumaschinenvermietung zu unterrichten und deren Weisungen abzuwarten. Dies gilt auch bei Diebstahl und jeglicher Beschädigung der Mietsache. Bei Verkehrsunfällen, Diebstahl und Sachbeschädigung ist die Polizei hinzuzuziehen.

(3) Sollte es dem Mieter schuldhaft und aus technisch zwingenden Gründen unmöglich sein, die ihm nach § 13 Abs. 3 obliegende Verpflichtung zur Rückgabe der Mietsache einzuhalten, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet. Bei Verlust oder Unmöglichkeit der Reparatur bemisst sich dieser nach dem Neupreis der Mietsache zum Zeitpunkt, in dem sie an AK Baumaschinenvermietung zurückzugeben war.

(4) Die Ersatzansprüche von AK Baumaschinenvermietung wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache verjähren in 12 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem AK Baumaschinenvermietung die Mietsache zurückerhält.

### § 15 Verletzung der Unterhaltungspflicht:

(1) Wird die Mietsache in einem Zustand zurückgegeben, der ergibt, dass der Mieter seiner in § 11 Abs. 1 vorgesehenen Unterhaltungspflicht nicht nachgekommen ist, so besteht eine Zahlungspflicht des Mieters in Höhe des Mietzinses als Entschädigung bis zur Beendigung der vertragswidrig unterlassenen Instandsetzungsarbeiten.

(2) Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist dem Mieter mitzuteilen, und es ist dem Mieter Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zur Behebung der Mängel und Beschädigungen erforderlichen Instand- setzungsarbeiten sind von AK Baumaschinenvermietung dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten mitzuteilen.

### § 16 Kündigung:

(1) Der über eine bestimmte Dauer abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragspartner grundsätzlich unkündbar. Das gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von einem Tag zu kündigen.

(2) Bei Mietverträgen auf unbestimmte Dauer ohne Mindestmietdauer beträgt die Kündigungsfrist • einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag

• zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche

• eine Woche, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist.

(3) AK Baumaschinenvermietung ist berechtigt, den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist zu beenden a) im Falle von § 10 Abs. 3 Unterabsatz 1 (Verzug des Mieters);

b) wenn nach Vertragsabschluss AK Baumaschinenvermietung erkennbar wird, dass der Anspruch auf Zahlung des Mietzinses durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird

c) wenn der Mieter ohne Einwilligung von AK Baumaschinenvermietung die Mietsache oder einen Teil derselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort verbringt

d) in Fällen von Verstößen gegen § 11 Abs. 1.

(4) Macht AK Baumaschinenvermietung von dem ihr nach Abs. 3 zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, findet § 10 Abs. 3 Unterabsatz 2 in Verbindung mit §§ 13 und 15 entsprechende Anwendung.

(5) Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung der Mietsache aus von AK Baumaschinenvermietung zu vertretenden Gründen längerfristig nicht möglich ist.

### § 17 Weitere Pflichten des Mieters:

(1) Der Mieter darf einem Dritten die Mietsache weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an der Mietsache einräumen. Insbesondere ist der Mieter nicht berechtigt, die Mietsache zu vermieten oder zu verpachten. Verbringt der Mieter die Mietsache in ein von ihm angemietetes Gebäude, so hat er seinen Vermieter mit Einschreiben/Rückschein darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Sache handelt, die nicht dem Vermieterpfandrecht unterfällt, weil sie nicht in seinem Eigentum steht. Des Weiteren hat der Mieter seinen Vermieter darauf hinzuweisen, dass AK Baumaschinenvermietung Eigentümerin der Mietsache ist.

Der Mieter hat AK Baumaschinenvermietung eine Kopie dieses Schreibens an seinen Vermieter zu übersenden.

(2) Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an der Mietsache geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, AK Baumaschinenvermietung unverzüglich durch Einschreiben Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon durch Einschreiben zu benachrichtigen.

(3) Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne die Zustimmung von AK Baumaschinenvermietung Veränderungen, insbesondere Um- und Einbauten, an der Mietsache vorzunehmen sowie Kennzeichnungen und Beschriftungen, die von AK Baumaschinenvermietung an der Mietsache angebracht sind, zu verändern und/oder zu entfernen. Ohne Zustimmung von AK Baumaschinenvermietung ist der Mieter nicht berechtigt, auf der Mietsache Beschriftungen, Kennzeichnungen, Marken o.ä. anzubringen.

(4) Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Regelungen, so ist AK Baumaschinenvermietung berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten. Daneben hat AK Baumaschinenvermietung Anspruch auf Erstattung desjenigen Schadens, der ihr aus der Pflichtverletzung des Mieters entsteht.

Stand: Mai 2016